



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 7. August 2018
Vorstoss	Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - 2. Lesung
Info	In einer ersten Lesung vom 25.05.2018 hat der Einwohnerrat das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen behandelt und angepasst. Der Absatz 3 des § 6 wurde ersatzlos gestrichen. Das Reglement wird dem Einwohnerrat mit dieser Anpassung zur zweiten Lesung am 27.08.2018 vorgelegt.
Antrag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen. 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Mit der Revision der Ergänzungsleistungsverordnung, welche per 1. Januar 2018 in Kraft trat, wurden neue Regularien im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL), insbesondere bei stationären Aufenthalten, eingeführt. Dies bedeutet, dass die EL nach oben plafoniert wird und allfällige darüberhinausgehende Kosten als sogenannte Zusatzkosten durch die Gemeinden finanziert werden müssen. Vorgesehen ist, dass die EL-Obergrenze stufenweise eingeführt wird, beginnend mit CHF 200/pro Tag per 1.1.2018, danach mit einer jährlichen Senkung um CHF 10/Tag bis auf CHF 170/Tag. Momentan liegt die durchschnittliche Tagestaxe (inkl. Betreuung) in den Binninger Heimbetrieben bei CHF 253/Tag, was eine maximale durchschnittliche Differenz von CHF 83/Tag ergibt. In der Konsequenz entstehen so Mehrkosten für die Gemeinden, jedoch entfallen EL-Gemeindebeiträge im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs. Eine exakte Analyse ist derzeit nicht möglich, da schlüssige Erfahrungswerte (z.B. Anteil Selbstzahlende) fehlen. Eine Vorausrechnung des Kantons Basel-Landschaft prognostiziert einen Mehraufwand von CHF 150 000 für die Gemeinde Binningen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d.h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung. Im Weiteren können die Gemeinden in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Rückforderung der Zusatzbeiträge vorsehen.

Die Gemeinden Binningen, Allschwil und Schönenbuch haben beschlossen, eine gemeinsame Versorgungsregion gemäss § 4 des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) zu bilden. Das bedeutet, dass sie innerhalb ihrer Region unter anderem den Bedarf nach APH-Plätzen koordinieren. Da der Aufenthalt in einem APH naturgemäss äusserst eng mit der Frage nach dessen Finanzierung verknüpft ist, erscheint es sinnvoll, dass die Gemeinden gleichlautende Reglemente erlassen. Die Gemeinderäte der Gemeinden Binningen und Allschwil haben deshalb ein gleichlautendes Reglement erarbeitet, welches sie ihren Gemeinden gleichzeitig zur Genehmigung vorlegen. Die Gemeindeversammlung Schönenbuch hat die Absicht bekundet, ein gleichlautendes Reglement zu erlassen.

2. Beurteilung

Wer in einem Alters- und Pflegeheim (APH) lebt, bezieht Leistungen in der Pflege, in der Betreuung und in der Hotellerie. Die Kosten dieser Leistungen werden nicht alle aus derselben Kasse finanziert, es gibt vielmehr verschiedene Kostenträger.

Gesetzlich geregelt war bis anhin einzig die Finanzierung der Pflegeleistungen. Massgebend sind dafür die sogenannten *Pflegenormkosten* (Gesamtkosten der Pflege, abgestuft nach Pflegeintensität), die von den Kantonen festgelegt werden. Die Pflegekosten werden von den Bewohnenden, den Krankenversicherern und der öffentlichen Hand bis zur vollen Deckung getragen. Konkret übernehmen die Krankenversicherer und die Bewohnenden je einen vom Bund festgelegten Beitrag, wobei derjenige der Bewohnenden auf maximal CHF 21.60 pro Tag begrenzt ist. Diese Beiträge sind seit 2011 unverändert. Die Differenz zwischen den Pflegenormkosten und den Beiträgen der Krankenversicherer und Bewohnenden trägt die Gemeinde (sogenannte Restkosten).

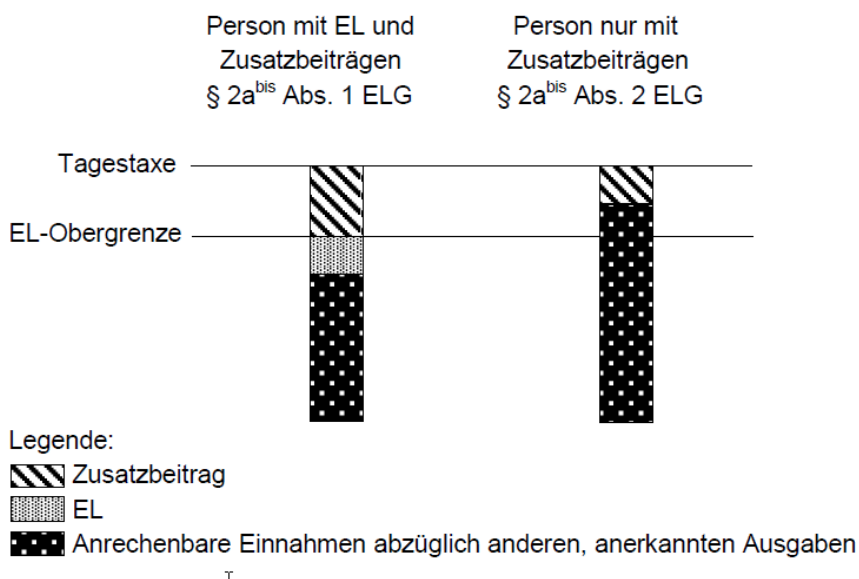
Die Finanzierung der Leistungen für Betreuung und Hotellerie in einem APH unterlagen bis vor kurzem keiner gesetzlichen Regelung. Die Bewohnenden bezahlten je nach finanzieller Situation diese Leistungen gemäss der Tarifordnung des jeweiligen APH selber, oder sie wurden mit bedarfsgerechten

Ergänzungsleistungen durch die öffentliche Hand finanziert. Als einziger Kanton in der Schweiz gab es im Kanton Basel-Landschaft bei den Ergänzungsleistungen keine Obergrenze.

Am 15. Juni 2017 verabschiedete der Landrat eine Revision des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) und schaffte damit die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer EL-Obergrenze. Der Regierungsrat legte daraufhin in der Ergänzungsleistungsverordnung (ELV) die EL-Obergrenze bei 170 Franken fest. Die EL-Obergrenze wird aber gestaffelt eingeführt:

- 2018: 200 Franken
- 2019: 190 Franken
- 2020: 180 Franken
- ab 2021: 170 Franken

Die Einführung der EL-Obergrenze führt je nach anerkannten Ausgaben und vorhandenem Einkommen zu einer Finanzierungslücke (vgl. nachstehende Abbildung). Die Gemeinden werden mit der Gesetzesänderung verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern diese Finanzierungslücke mit sogenannten Zusatzbeiträgen auszugleichen.



Der Grund für die Staffelung der EL-Obergrenze ist der Folgende: Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer sind die durch alle Gemeinden solidarisch finanzierten Ergänzungsleistungen, und desto höher sind die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge. Die stufenweise Herabsetzung der EL-Obergrenze ermöglicht es den Gemeinden also einerseits, sich sukzessive auf die steigenden Kosten einzurichten. Andererseits haben die APH Zeit, von den Gemeinden allenfalls angestrebte Kostensenkungen umzusetzen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d.h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung. Im Weiteren können die Gemeinden in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Rückforderung der Zusatzbeiträge vorsehen.